

Freies Donaufeld  
Verein zum Schutz der Natur des Donaufelds in Wien  
Per E-Mail: [office@freiesdonaufeld.at](mailto:office@freiesdonaufeld.at)

Niederhofstraße 21  
1121 Wien  
Telefon +43 1 4000 DW  
Fax +43 1 4000 99 DW  
[post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)  
[www.verkehr-wien.at](http://www.verkehr-wien.at)

**MA 46 - - ALLG/1745758/2022/RCH/MAE**  
Ersuchen um Rechtsauskunft

Wien, 12.8.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage um Rechtsauskunft betreffend Zufahrtsmöglichkeit bei Allgemeinem Fahrverbot mit Zufahrt gestattet, erlaubt sich die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten Folgendes mitzuteilen:

Für den räumlichen Wirkungsbereich eines allgemeinen Fahrverbotes („Fahrverbot in beiden Richtungen“) ist eine Zusammenschau beider Verkehrszeichen erforderlich. Wie Sie richtig anführen, steht ein Verkehrszeichen bei der Kreuzung mit der Fultonstraße. Das andere findet sich bei der Kreuzung mit der Alois-Negrelli-Gasse. Daraus folgt, das Fahrverbot liegt zwischen diesen beiden Straßen. Wenn von der Fultonstraße ein zweispuriges Kraftfahrzeug bis in die Alois-Negrelli-Gasse oder darüber hinaus gelenkt wird, handelt es sich um eine rechtswidrige Durchfahrt.

Sollte in einem nächsten Schritt die Frage aufkeimen, woher ein Lenker bei der Fultonstraße wissen solle, wie weit das Fahrverbot reicht und ob nicht die Alois-Negrelli-Gasse womöglich auch noch davon erfasst ist, ist auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach bei Unwissenheit über einen räumlichen Verbotsbereich zunächst der Versuch rechtmäßigen Alternativverhaltens unternommen zu werden hat. Soll heißen: es hat zunächst über die Donaufelderstraße oder die Dückegasse die (legale) Zufahrt versucht zu werden

Die Abteilung für Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten hofft ausreichend informiert zu haben.

Ing. Christian Roth  
DW 92642

Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter:

Dr. Markus Raab  
Senatsrat

